

KGV: Gemeinden planen ihren Verkehr

Jeannine Geiser | Abteilung Verkehr | 062 835 33 30

Zu Fuss, mit Auto, Velo, Zug oder auch gerne gemischt: So sind Herr und Frau Schweizer heute unterwegs. Die Mobilitätsbedürfnisse werden immer grösser und individueller. Mobilität braucht Raum, kostet Geld, verursacht Lärm und beeinflusst die Wohn- und Aufenthaltsqualität oft negativ – für Gemeinden ein altbekanntes Problem. Um diese Entwicklung in ausgeglichene Bahnen zu lenken, gibt es seit 2010 das Instrument des Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV).

Im Bereich der räumlichen Planung stehen den Gemeinden mehrere Planungsinstrumente zur Verfügung. Aber nur der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV) stellt explizit die Abstimmung des Verkehrs mit der Siedlungsentwicklung ins Zentrum. In diesem Rahmen macht sich die Gemeinde Gedanken über die Auswirkungen der erwarteten Siedlungsentwicklung auf die verkehrliche Erschliessung oder sie analysiert, welche Folgen verkehrliche Entwicklungen (beispielsweise eine verbesserte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr) auf die Entwicklung der Siedlungsgebiete haben. Die aus dieser Analyse entwi-

ckelten verkehrlichen Massnahmen zielen folglich darauf ab, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in Einklang zu bringen. Dazu gehört unter anderem, dass sich die Gemeinden bei bestehenden Entwicklungsgebieten überlegen, welche Nutzungen aus verkehrlicher Sicht sinnvoll sind und wie die dazugehörige nötige Erschliessung aussehen muss. Aber auch im Bereich bestehender Bebauungen bietet ein KGV die Gelegenheit, Anforderungen an die verkehrliche Erschliessung sowie deren Konsequenzen zu analysieren und nötige Verbesserungen vorzusehen.



Der Kommunale Gesamtplan Verkehr bietet einer Gemeinde Gelegenheit, sich über die aktuellen Herausforderungen im Verkehr aus einer ganzheitlichen Sicht Gedanken zu machen.

Was ist ein KGV?

In einem KGV (§ 54a Baugesetz) planen die Gemeinden ihren Verkehr für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Es ist ein flexibles Instrument, denn Umfang und Inhalt legen die Gemeinden nach ihren Bedürfnissen fest. Ziel ist jedoch, so viele verkehrsrelevante Aspekte wie möglich und nötig für ein ausgewogenes Gesamtmobilitätskonzept mit einzubeziehen. Typische Themen sind die Erschliessung für den öffentlichen sowie den individuellen (motorisierten und nicht motorisierten) Verkehr, Parkierung, Verkehrssicherheit, Lärmbelastung, aber auch Fragen des Mobilitätsmanagements.

Ein KGV beinhaltet einerseits einen planerisch-strategischen Teil, der die übergeordneten Ziele, Randbedingungen und Spielräume festhält, andererseits eine Analyse des aktuellen Verkehrsgeschehens. Daraus abgeleitet und im Hinblick auf ihre konkretisierten Verkehrsziele entwickelt die Gemeinde im darauffolgenden operativen Teil Massnahmenideen, um den verkehrlichen Herausforderungen zu begegnen. Die Ergebnisse der Analyse sowie die Massnahmen werden in Teilplänen zu Rad-, Fuss-, motorisiertem und öffentlichem Verkehr dargestellt und damit auch räumlich definiert.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt unterstützt die kommunalen Behörden bei der Erarbeitung des KGV und ist für dessen Prüfung sowie die Genehmigung zuständig. Dafür arbeiten mehrere Abteilungen zusammen, federführend ist die Abteilung Verkehr.

Wo ist der KGV einzuordnen?

Der KGV ist ein kommunales Instrument, das mit der Genehmigung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie mit dem Beschluss des Gemeinderats behördenverbindlich wird. In der Hierarchie der verschiedenen Planungsinstrumente folgt der KGV auf den regionalen Sachplan,

der jedoch bereits durch mindestens zwei Gemeinden gemeinsam erarbeitet wird. Der KGV hat die Vorgaben aus allen übergeordneten Planungs-

instrumenten zu konkretisieren und umzusetzen. Dazu zählen kantonale Planungsinstrumente wie die Gesamtverkehrsstrategie mobilitätAARGAU,

der kantonale Richtplan oder das Mehrjahresprogramm öffentlicher Verkehr. Aber auch regionale Planungen wie zum Beispiel regionale Entwicklungskonzepte (REK) sind im KGV zu beachten und aus Sicht der einzelnen Gemeinde umzusetzen.

Ein KGV wird sinnvollerweise im Vorfeld oder parallel zur Revision der Nutzungsplanung erarbeitet. Schritt für Schritt können so die vorgesehenen Entwicklungen in den Bereichen Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt werden. Zudem erlaubt die koordinierte Erarbeitung von KGV und Nutzungsplanung die grundeigentümergebundene Umsetzung von im KGV vorgesehenen Massnahmen direkt in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) oder den Zonenbestimmungen. Der allgemeine Nutzungsplan wie auch darauffolgende Sondernutzungspläne haben wiederum die übergeordneten Bestimmungen umzusetzen – zu denen gehört unter anderem der KGV.

Da verkehrliche Entwicklungen nicht an den Gemeindegrenzen haltmachen, ist bei der Erarbeitung eines KGV die Koordination mit den Nachbargemeinden und den Regionalen Planungsverbänden unabdingbar, damit Probleme nicht einfach verlagert werden.

Wofür braucht es einen KGV?

Der KGV ist für alle Gemeinden – kleine und grosse – sinnvoll. Für kleine Gemeinden bietet er eine sehr gute Gelegenheit, ihr Verkehrsgeschehen ganzheitlich zu betrachten und zu analysieren sowie aus dieser Perspektive Lösungen für ihre spezifischen Herausforderungen zu suchen – zum Beispiel Parkierung oder Verkehrssicherheit. Das Festhalten von Zielsetzungen und Stossrichtungen im KGV bedeutet, dass diese sowohl für die kommunalen als auch die kantonalen Behörden verbindlich sind.

Die Erarbeitung eines KGV ist in den meisten Fällen bisher freiwillig. Erforderlich ist ein KGV gemäss § 54 a Baugesetz (BauG) nur, wenn ein Parkleitsystem eingeführt, die Parkfelderanzahl in einem Gebiet über § 56 BauG hinaus begrenzt oder wenn auf Privatgrund eine Parkplatzbewirtschaftung eingeführt werden soll. Abgesehen davon ist die Erarbeitung vor



Foto: BVU

Im Kommunalen Gesamtplan Verkehr sollten alle Verkehrsträger Aufnahme finden: öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Radverkehr und Fussgängerverkehr.

Hierarchie der Planungsinstrumente Siedlung und Verkehr im Kanton Aargau

| Zuständigkeit | Verkehr | Siedlung | Planungsinhalte |
|-----------------|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| Kanton | Richtplan | | übergeordnete räumliche Festlegungen |
| Region | Regionale Entwicklungskonzepte (REK) | | regionale Entwicklungsstrategien |
| Gemeinden | Regionaler Sachplan | | überkommunale Massnahmen |
| Gemeinde | KGV | verschiedene räumliche Konzepte | kommunale Massnahmen |
| Gemeinde | Allgemeiner Nutzungsplan | | kommunale Rechtsetzung |
| Gemeinde | Sondernutzungspläne | | kommunale Rechtsetzung |
| Gemeinde | Baubewilligungen | | Einzelverfügungen |

allem im Vorfeld oder parallel zu einer Nutzungsplanungsrevision empfehlenswert. So können die für die erarbeiteten Massnahmen notwendigen Vorschriften gleich erlassen werden.

Wie wird ein KGV erstellt?

Für die Erarbeitung wird in der Regel ein externes Planungsbüro beauftragt. Es ist empfehlenswert, bei verschiedenen Anbietern Offerten einzuholen, da die Angebote stark variieren können. Der Kanton unterstützt Gemeinden nicht nur fachlich, sondern zurzeit auch finanziell. Zuständig ist die Abteilung Verkehr. Sie steht den Gemeinden bei Fragen und Unklarheiten im Rahmen der Erarbeitung eines KGV gerne beratend zur Seite. Auf Wunsch kann zu Beginn der Arbeiten eine Startsituation durchgeführt werden. Während der Erarbeitung muss die Gemeinde die inhaltliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden sicherstellen.

Hat die Gemeinde einen ersten Entwurf erarbeitet, reicht sie diesen zur vorläufigen Beurteilung bei der Abteilung Verkehr ein und erhält darauf eine fundierte Rückmeldung. Die Hinweise und Korrekturen fliessen dann in die Überarbeitung ein. Zur revidierten Version des KGV kann zunächst die Bevölkerung in einer öffentlichen Mitwirkung Stellung nehmen. Danach

wird der KGV nach Beschluss des Gemeinderates vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt abschliessend genehmigt. Jetzt ist er behördenverbindlich, das heisst kommunale sowie kantonale Behörden dürfen in Zukunft keine Massnahmen ergreifen, die den behördenverbindlichen Teilen des KGV widersprechen. Bereits 27 Aargauer Gemeinden haben ihren KGV bei der Abteilung Verkehr zur Prüfung eingereicht.

Wie wird ein KGV umgesetzt?

Festlegungen im KGV sind durch die Behörden in ihren Planungen und Rechtsakten umzusetzen. Das kann folgendermassen geschehen:

- Erlass verschiedener Reglemente
- Erlass oder Anpassung untergeordneter Raumplanungsinstrumente (beispielsweise Sondernutzungspläne)
- Erarbeitung von Konzepten für Teilbereiche wie Fussverkehr oder Mobilitätsmanagement
- Erarbeitung und Umsetzung von betrieblichen Massnahmen auf Gemeindestrassen (zum Beispiel Tempo-30-Zonen)

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und unter Umständen dem Regionalen Planungsverband im Vorfeld ist sehr wichtig. Wird eine Parkfelderbewirtschaftung (zum Beispiel kos-

tenpflichtige Parkfelder) nicht über die Gemeindegrenzen hinweg eingeführt, so werden sich die Probleme mit der Parkierung lediglich in die Nachbarorte verlagern. Nur mit einer konsequenten regionalen Abstimmung können nachhaltige Lösungen für verkehrliche Herausforderungen etabliert werden.

Weitere Informationen und bereits existierende KGVs finden Sie auf www.ag.ch/verkehr > Siedlung & Verkehr > Kommunalen Gesamtplan Verkehr.

Planungsgrundlagen

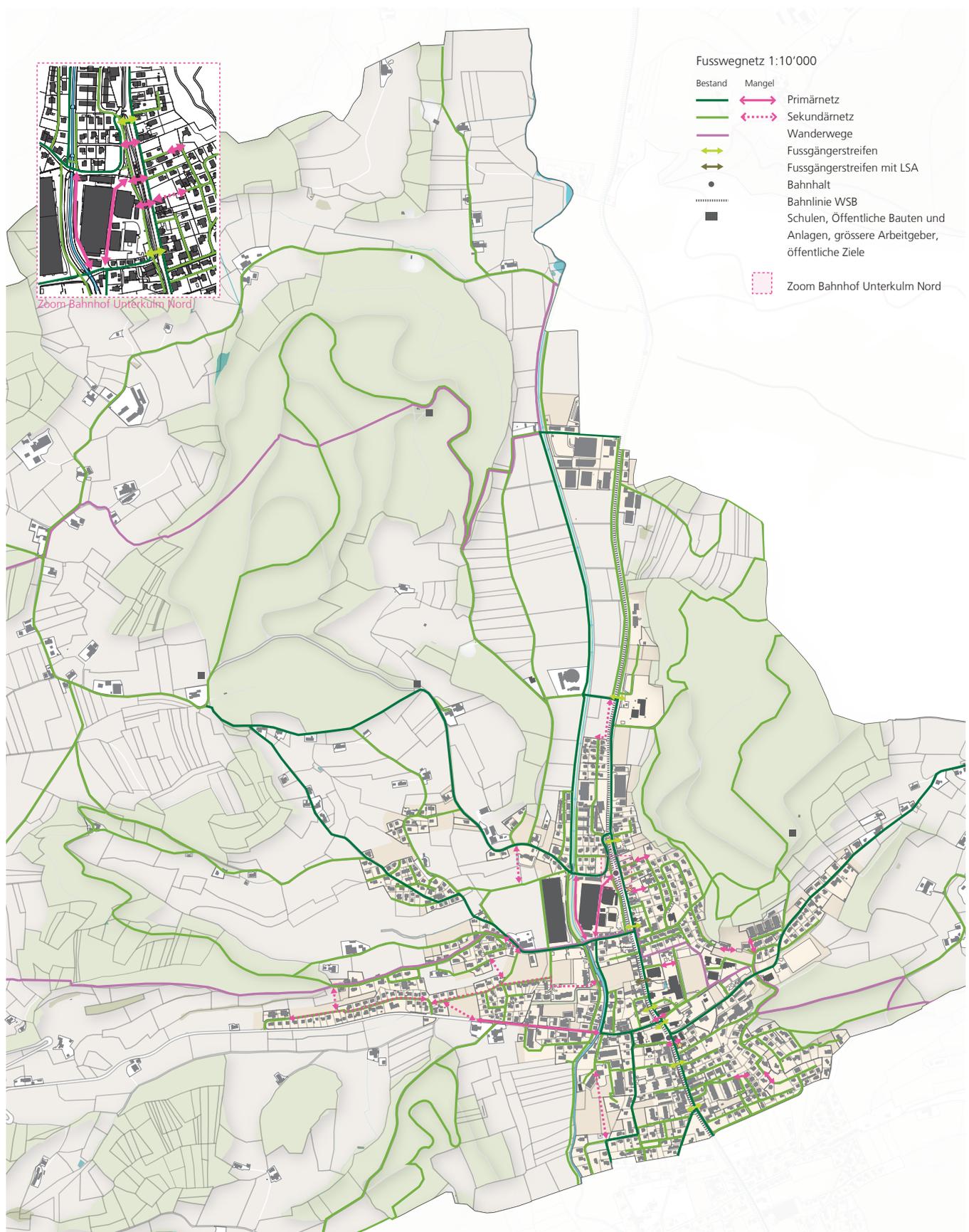
Das oberste Planungsinstrument ist der kantonale Richtplan. Er macht Aussagen über die räumliche Entwicklung im ganzen Kanton. Die Regionalen Entwicklungskonzepte (REK) bilden eine wichtige Grundlage für die Regionen, um ihre Strategien und Interessen zu formulieren, und für die Gemeinden, um ihre Planungen an den regionalen Zielen auszurichten. Behördenverbindlich sind die regionalen Sachpläne, die von mindestens zwei Gemeinden für Bereiche erarbeitet werden, in denen überkommunale Planungen erforderlich sind. Die darunterliegende Ebene ist der thematisierte KGV, der jeweils von einer einzelnen Gemeinde (möglichst in Abstimmung mit den Nachbargemeinden) erarbeitet wird. Umgesetzt werden der KGV und andere räumliche Konzepte im allgemeinen Nutzungsplan (Bau- und Nutzungsordnung sowie Zonenplan). Daraus folgend ergeben sich Sondernutzungspläne, die unter Einhaltung des Charakters des Nutzungsplans von diesem abweichen können. Den allgemeinen Nutzungsplan und Sondernutzungsplan eingehend erteilen Gemeinden ihre Baubewilligungen.



Für die optimale Kombination verschiedener Verkehrsmittel müssen die nötigen Umsteigeanlagen zur Verfügung stehen. Im Kommunalen Gesamtplan Verkehr kann sich eine Gemeinde überlegen, wie sie Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen fördern möchte.

Dieser Artikel entstand in Zusammenarbeit mit Selina Betschart, Abteilung Verkehr, 062 835 33 30.

Ausschnitt aus dem Analyseplan «Fusswegnetz» des Kommunalen Gesamtplans Verkehr der Gemeinde Unterkulm



0 m 500 m

Kommunaler Gesamtplan Verkehr Unterkulm
Fussverkehr



13.6.2012 / sc-seg

N:\Projekte seg\466.205_Unterkulm_KGV7_Plaene\Illustrator\Massnahmepläne_10000.ai